

# Lohnverrechnung 2012

Eduard Müller

1

## Übersicht

---

Überblick  
über die  
Änderungen  
2012

Änderungen  
in der  
Lohnsteuer

Änderungen  
in der SV

Änderungen  
bei DB, DZ,  
KommSt

2

# Änderungen Lohnsteuer

---

- Vollständige Neuregelung der Steuerbefreiung für Auslandstätigkeiten
- Neugestaltung der Besteuerung der Bauarbeiter-Urlaubsgelder
- Neue Sachbezüge für Dienstwohnungen
- Mitteilungsverpflichtung für Honorare ins Ausland
- Zusätzliche Angaben auf dem Lohnkonto
- Neue Auslegung zum Pendlerpauschale
- Klarstellungen zu Reisekosten bei Vertretern und Telearbeitern
- Sonstige Änderungen (Grenzwert Pensionsabfindung, absetzbarer Kirchenbeitrag)

3

# Änderungen Sozialversicherung

---

- Neue Geringfügigkeitsgrenzen und neue Höchstbeitragsgrundlagen
- Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz
- Keine Entfall des Arbeitslosenversicherungsbeitrages ab dem 58. Lebensjahr
- Neue Grenzen für Arbeitslosenversicherungsbeitrag
- Erweiterung der UV und WBF-Befreiung für Neugründungen
- Änderungen bei der Beihilfe für Ein-Personen-Unternehmen

4

# Änderungen DB, DZ, KommSt


---

- Komplette Neuregelung der Befreiung für Auslandstätigkeiten
- Erweiterung der DB- und DZ-Befreiung für Neugründungen
- Senkung des DZ in der Steiermark

5

# Arbeitslohn, Steuerberechnung

---



Steuertarif und Lohnsteuerberechnung grundsätzlich unverändert, daher keine neuen LSt-Tabellen

- Alleinverdienerabsetzbetrag nur bei mindestens 1 Kind
- Für Pensionen bis 13.100 € jährlich erhöhter Pensionistenabsetzbetrag (764 € anstelle von 400 €) wenn (Ehe)Partner max 2.200 € jährlich verdient
- Hat der Arbeitgeber die Meldepflichten zur SV nicht erfüllt und die LSt nicht abgeführt liegt eine Nettolohnvereinbarung vor

6

# LSt – Befreiungen

## Steuerfreie Auslandstätigkeiten

---



7

## Steuerfreie Auslandstätigkeiten

### Voraussetzungen

---

Entsendung aus Betriebsstätte in EU, EWR oder Schweiz

Einsatzort der mehr als 400 km vom nächstgelegener Staatsgrenze entfernt

Nicht an Sitz oder Einrichtung des Arbeitgebers

Tätigkeit nicht auf Dauer angelegt

Entsendung mindestens einen Monat

Arbeit unter erschwerenden Umständen

Steuerfreier Ersatz von max. einer Familienheimfahrt pro Monat, keine Werbungskosten für Familienheimfahrten

8

# Steuerfreie Auslandstätigkeiten

## Voraussetzungen

---

- Entsendung aus Betriebsstätte in EU, EWR oder Schweiz
  - EU-Konformität
- Einsatzort der mehr als 400 km vom nächstgelegener Staatsgrenze entfernt
  - Luftlinie
- Nicht an Sitz oder Einrichtung des Arbeitgebers
  - Entsendung zu Bauausführung des AG aber möglich
- Tätigkeit nicht auf Dauer angelegt
  - Tätigkeit mit Erbringung oder Herstellung beendet (zB Lieferung, Montage, Bau, Beratungstätigkeit)
  - Tätigkeit als GF, Buchhalter usw. sowie Beratung aus laufender Kliententätigkeit zB als RA oder StB ist immer auf Dauer angelegt

9

# Steuerfreie Auslandstätigkeiten

## Voraussetzungen

---

- Entsendung mindestens einen Monat
  - Inkl. Reisezeit im Ausland und anderen Auslandstätigkeiten bei selbem AG
  - Unterbrechungen im ersten Monate an (verlängerten) Wochenenden, Feiertagen, Krankenständen im Ausland, bezahlter Freizeit nicht schädlich
  - Urlaube und Krankenstände nach erstem Monat sind der Auslandstätigkeit zuzurechnen
  - Arbeiten im Inland unterbrechen immer, Dienstreisen im Interesse des ausländischen Vorhabens nicht

10

# Steuerfreie Auslandstätigkeiten

## Voraussetzungen

---

- Arbeit überwiegend unter erschwerenden Umständen
  - Anspruch auf SEG-Zulagen
  - Arbeit in Ländern mit Erschwernis betr. Infrastruktur, Sicherheit, Medizin (jedenfalls Länder lt. Liste der Entwicklungsländer; jedenfalls nicht EU, EWR, Schweiz)
  - Arbeit in sicherheitsgefährdeten Regionen (Reisewarnung, Sicherheitsgefährdung)

11

# Steuerfreie Auslandstätigkeiten

## Voraussetzungen

---

- Steuerfreier Ersatz von max. einer Familienheimfahrt pro Monat, keine Werbungskosten für Familienheimfahrten
  - AG darf nicht Kosten für mehr als eine Familienheimfahrt pro Monat steuerfrei ersetzen
  - AG darf keine steuerfreien SEG-Zulagen gewähren
  - AN darf Familienheimfahrten und doppelte Haushaltsführung nicht als Werbungskosten beantragen

12

# Steuerfreie Auslandstätigkeiten

## Ausmaß der Steuerbefreiung

---

- Laufende Bezüge
  - Steuerbefreiung für 60% der laufenden Einkünfte
  - Maximal bis ASVG-Höchstbeitragsgrundlage
  - SV ggfs. im Verhältnis Inland – Ausland aufteilen
  - Pendlerpauschale kann zustehen
- Sonstige Bezüge
  - Von der Befreiung nicht umfasst
- Lohnzettel
  - Eigener Lohnzettel (Lohnzettelart 23)

13

# Steuerfreie Auslandstätigkeiten

## DB, DZ, KommSt

---

- Laufende Bezüge
  - 60% der Bezüge von DB, DZ, KommSt befreit
  - Begrenzung mit ASVG-Höchstbeitragsgrundlage besteht nicht
- Sonstige Bezüge
  - Zur Gänze DB, DZ, KommSt pflichtig

14

## Beispiel Auslandstätigkeit

### Beispiel 1 (allgemein)

Laufende Bruttobezug Ausland	4.000,00
SV	722,80
LSt-Bmgl	3.277,20
davon 60% steuerfrei	1.966,32
davon 40% steuerpflichtig	1.310,88
Einzubehaltende LSt	109,29

15

### Beispiel 2 (über SV-HB)

Bruttobezug Inland	5.000,00	20 Tage	
Bruttobezug Ausland	4.000,00	10 Tage	
SV (4.230 x 18,2%), dann aufgeteilt im Verhältnis Inland (427,7) – Ausland (342,16)		769,86	
LSt-Bmgl Inlandsbezüge 5000- 427,70		4.572,30	
vorläufige LSt-Bmgl Auslandsbezüge 4000-342,16		3.657,84	
davon 60% steuerfrei		2.194,70	
<b>Kontrollrechnung:</b>			
max. ASVG		141,00	
Höchstbeitragsgrundlage pro Tag			
daher max. für 10 Tage	1.410,00		(max. Steuerfreiheit nach § 3 Abs. 1 Z 10 EStG 1988)
daher LSt-Bmgl Auslandsbezüge	2.247,84		(3.657,84-1.410,00)
Summe LSt-Bmgl		6.820,14	
Einzubehaltende LSt		2.559,57	

16

# Steuerfreie Auslandstätigkeiten

## Übergangsbestimmung 2012

---

- Auslandstätigkeiten die vor 2012 begonnen haben
  - Auch innerhalb der 400 km-Grenze begünstigt
  - 33% der laufenden Einkünfte und 33% der sonstigen Bezüge lohnsteuerfrei
  - 33% der laufenden Bruttobezüge und der sonstigen Bezüge auch DB, DZ und KommSt-frei

17

## LSt - Befreiungen

---

- Steuerfreie Mitarbeiterbeteiligung
  - bis 1.460 € steuerfrei
- Ortsübliche Trinkgelder von dritter Seite freiwillig und ohne Rechtsanspruch
- Sachzuwendungen (186 Euro) und Betriebsveranstaltungen (365 Euro) – dazu gehören auch Gesundheitsmaßnahmen (zB Impfaktionen)

18

# LSt - Befreiungen

---

- Zukunftssicherung
  - bis 300 Euro je AN frei
  - neu: Mindestlaufzeit bei Lebensversicherungen 15 (bisher 10) Jahre
- Essensbons
  - 1,10 € pro Arbeitstag für „mitnehmbare“ Lebensmittel-Essensbons,
  - 4,40 € pro Arbeitstag für Menü-Essensbons
- Reisekosten (siehe dort)

19

# LSt - Befreiungen

---

- Kinderbetreuungskosten
  - Zuschuss für Kinderbetreuung durch institutionelle Betreuungseinrichtungen oder pädagogisch qualifizierte Personen
  - für Kinder, die zu Beginn des Kalenderjahres das 10. Lebensjahr noch nicht vollende haben
  - bis 500 € jährlich pro Kind
  - allen AN oder bestimmten Gruppen
  - auch als Gutscheine
  - AN muss bei AG Erklärung (Formular L 35) abgeben

20

# LSt - Befreiungen

---

- Kurzarbeitsunterstützung
  - § 27b AMMSG: Kurzarbeitsbeihilfen für AG die aus wirtschaftlichen Gründen vorübergehend zur Aufrechterhaltung des Beschäftigungsstandes Kurzarbeit einführen;  
AN muss als Kurzarbeitsunterstützung für die entfallenden Arbeitsstunden mindestens aliquotes Arbeitslosengeld erhalten
  - SV: Höhe der Beiträge nach letzter Beitragsgrundlage, gilt für KV, PV, AIV, UV und neu auch für KU und WBF
  - Lohnsteuer: pflichtig (fällt nicht unter § 3 Abs. 1 Z 5 EStG),
  - DB, DZ: pflichtig
  - KommSt: frei (§ 37b Abs. 6 AMMSG)

21

# LSt - Sachbezüge

---

- Dienstwagen
  - unverändert 1,5% der AK, neue Obergrenze von höchstens 600 Euro
  - bei max. 500 Privat-KM mtl: 0,75%, max. 300 €
- KFZ- Abstell- oder Garagenplatz
  - Sachbezug 14,53 Euro
- Zinersparnis
  - 3,5%
  - Freibetrag 7.300 Euro
- Strom
  - günstigster regionaler Tarif für private Haushalte

22

# LSt – Sachbezüge Dienstwohnung

Für 2012 keine neuen Richtwerte, aber Übergangsbestimmung für Dienstwohnungen vor 2009 ausgelaufen (daher kommen die Richtwerte voll zum Ansatz)

Restliche Bestimmungen unverändert

Burgenland	4,47 €/m <sup>2</sup>
Kärnten	5,74 €/m <sup>2</sup>
Niederösterreich	5,03 €/m <sup>2</sup>
Oberösterreich	5,31 €/m <sup>2</sup>
Salzburg	6,78 €/m <sup>2</sup>
Steiermark	6,76 €/m <sup>2</sup>
Tirol	5,99 €/m <sup>2</sup>
Vorarlberg	7,53 €/m <sup>2</sup>
Wien	4,91 €/m <sup>2</sup>

23

# LSt – Sachbezüge Dienstwohnung

- Richtwerte: gelten für „Normwohnung“ (brauchbarer Zustand; Zimmer, Küche/Kochnische, Vorraum, Bad, WC, Etagenheizung oder gleichwertige Heizung)
- Wohnraum mit niedrigerem Ausstattungsgrad: 30% Abschlag
- Wohnungen von Hausbesorgern, Portieren: 35% Abschlag
- Betriebskosten: in Richtwerten inkludiert, bei Kostentragung durch Arbeitnehmer daher 25% Abschlag
- Heizkosten: nicht inkludiert, bei Übernahme durch AG Zuschlag von 0,58 Euro je m<sup>2</sup>

24

# LSt – Sachbezüge Dienstwohnung

---

- Bei extremer Abweichung der Richtwerte vom tatsächlichen Marktpreis (Marktpreis abzüglich 25% „Dienstwohnungsabschlag“ ist um mehr als 50% niedriger oder um mehr als 100% höher als der Richtwert) ist der fremdübliche Mietpreis abzüglich 25% anzusetzen
- Bei angemieteten Wohnungen sind die tatsächlichen Mietkosten netto (inkl. Betriebskosten, exkl. Heizkosten; abzüglich 25%) dem Richtwert gegenüberzustellen. Als Sachbezug anzusetzen ist der höhere Wert.
- Übergangsregelung für 2009 bis 2011 (für Dienstwohnungen die bereits im Dez. 2008 vorhanden sind): Erhöhung 2009 nur 25% der Differenz auf den neuen Wert, 2010 50%, 2011 75%.

25

# Pendlerpauschale

---

- Unverändert zu 2011

Einfache Fahrtstrecke	Kleines PP monatlich (Massenbeförd. zumutbar)	Großes PP monatlich (Massenbeförd. unzumutbar)
2 – 20 km	0 €	31 €
20 – 40 km	58 €	123 €
40 – 60 km	113 €	214 €
Über 60 km	168 €	306 €

26

# Pendlerpauschale: Neue Unzumutbarkeitsregeln

---

Maßgebend für die Frage der Unzumutbarkeit

- Wegzeit einfache Wegstrecke (vom Verlassen der Wohnung bis Arbeitsbeginn)

Kriterien für die Unzumutbarkeit

- Wegzeit bis max. 1,5 – jedenfalls zumutbar
- Wegzeit länger als 2,5 h – jedenfalls unzumutbar
- Wegzeit 1,5 bis 2,5 h - zumutbar, wenn Wegzeit max. dreimal so lange dauert wie KFZ-Fahrzeit

Für alte Fälle bleiben 2012 noch die alten Zumutbarkeitsregeln bestehen

- bis 20 km: 1,5 h, bis 40 km: 2h, ab 40 km: 2,5 h

27

## Werkverkehr

---

- Steuerfreiheit für Werkverkehr bereits bisher
  - Beförderung des AN zwischen Wohnung und Arbeitsstätte mit Fahrzeugen in der Art eines Massenbeförderungsmittels
- Steuerfreiheit für Werkverkehr zusätzlich seit 2011
  - Beförderung auch mit Massenbeförderungsmittel (öffentlichen Verkehrsmittel; „Jobticket“ d.h. Streckenkarte, wenn keine möglich dann auch Netzkarte; Rechnung muss auf AG lauten)
  - wenn die Voraussetzungen für ein Pendlerpauschale vorliegen
  - und wenn keine Gehaltsumwandlung („Jobticket“ statt Lohnerhöhung) vorliegt
- Übrige Abgaben
  - SV: bisherige Befreiung bleibt unverändert (weitergehend als bei LSt, auch Kostenersatz frei)
  - DB, DZ, KommSt: Befreiung soweit LSt-frei

28

# Reisekosten

## allgemein

---

- Trennung in FK, TG und NG bei Dienstreisen allgemein und in TG und NG aufgrund lohngestaltender Vorschriften
- Ausdrückliche Steuerfreiheit von Familienheimfahrten
- Tagesgeldberechnung wahlweise mit Zwölftel- oder Kalendertagsabrechnung
- Auslandsreisen Zwölftel- o. Kalendertagsabrechnung
- Steuerfreiheit der Fahrtkosten unabhängig von KV
- Steuerfreiheit der Fahrkosten von der Wohnung zu Baustelle und Service- bzw. Montageort
- Steuerfreiheit der Nächtigungsgelder bei lohngestaltenden Vorschriften analog zu den Tagesgeldern

29

# Reisekosten

## Fahrtkosten

---

- Km-Geld
  - Seit 2011
    - 0,42 € für PKW und Kombi
    - 0,24 € für Motorräder (seit 2011 einheitlich!)
    - 0,05 € für jede mitfahrende Person
  - Limitierung auf 30.000 km jährlich
    - unabhängig von kollektivvertragl. Regelungen
    - max 30.000 km x 0,42 = 12.600 Euro

30

# Reisekosten

## Tagesgelder Anspruch

---

KV Anspruch auf Tagesgeld für Außendienst-, Fahr-, Baustellen- und Montagetätigkeit, Arbeitskräfteüberlassung, vorübergehende Tätigkeit an einem Einsatzort

- steuerfrei ohne zeitliche Begrenzung soweit Zahlungsverpflichtung aufgrund lohngestaltender Vorschrift (zB Kollektivvertrag)

Kein KV-Anspruch

- Tagesgelder bei täglicher Heimkehr
  - steuerfrei für 5 bzw 15 Tage
- Tagesgeld bei unzumutbarer täglicher Heimkehr (über 120 km Entfernung)
  - steuerfrei für 6 Monate bzw. 183 Tage

31

# Reisekosten

## Nächtigungsgelder

---

- Inland: 15 Euro pauschal oder tatsächliche Kosten inkl. Frühstück
- Ausland: Ländersätze pauschal oder tatsächliche Kosten
- Pauschale Nächtigungsgelder ohne lohngestaltende Vorschrift nur für max. 6 Monate bzw. 183 Tage, mit lohngestaltender Vorschrift wie Tagesgeld zeitlich unbegrenzt
- Ersatz tatsächlicher Nächtigungskosten in allen Fällen zeitlich unbegrenzt

32

## Reisekosten

### Teleworker, Außendienstmitarbeiter

Fahrten von Teleworkern zum Sitz des Arbeitgebers sind Dienstreisen, wenn sie ihre Arbeit ausschließlich zu Hause verrichten und beim Arbeitgeber über keinen Arbeitsplatz verfügen

Ebenso sind auch Fahrten von Außendienstmitarbeitern, die nur gelegentlich zu Schulungszwecken zum Firmensitz des Arbeitgebers fahren und dort auch über keinen Arbeitsplatz verfügen, Dienstreisen

Fahrtkosten können daher steuerfrei ersetzt werden, Tagesgelder nur für die ersten 5 oder 15 Tage (tägliche Heimkehr) oder 6 Monate (tägliche Heimkehr unzumutbar)

33

## Reisekosten

### Sportler und Betreuer

- Pauschale Fahrt- und Reiseaufwandsentschädigungen
- von Vereinen u.ä. begünstigten Rechtsträgern
- an Sportler, Schiedsrichter, Sportbetreuer (Trainer, Masseur)
- bis max. 60 € pro Tag bzw. 540 € pro Kalendermonat pauschal (§ 3 (1) 16 c EStG)
- nur dann, wenn keine Reisekosten gem. § 3 (1) 16 b oder § 26 Z 4 EStG steuerfrei ausgezahlt werden

34

## Sonstige Bezüge

---

- ❑ 6% feste Steuer für 13. und 14. Gehalt
- ❑ Sechstelberechnung unverändert
- ❑ Freibetrag 620 Euro
- ❑ Besteuerung der sonstigen Bezüge unterbleibt, wenn das Jahressechstel höchstens 2.100 € beträgt
- ❑ Aufrollung: Die feste Steuer beträgt höchstens 30% des 2.000 € (Brutto abzüglich SV) übersteigenden Betrages

35

## Sonstige Bezüge Bauarbeiter Urlaubsgelder

---

Auszahlung Urlaubsgeld und –Abfindung durch Arbeitgeber

Hälfte als laufender Bezug nach Monatstabelle

Hälfte als sonstiger Bezug mit 6% (ohne 620 € Freibetrag bzw. 2.100 € Freigrenze)

Weitere sonstige Bezüge (zB Weihnachtsgeld) sind nur bis zu einem Zwölftel der auf das Kalenderjahr umgerechneten laufenden Bezüge mit 6% begünstigt (hier stehen dann 620 € Freibetrag bzw. 2.100 € Freigrenze zu); Überhang über „Jahreszwölftel“ ist dem laufenden Bezug zuzurechnen

36

# Sonstige Bezüge

## Bauarbeiter Urlaubsgelder

Auszahlung durch BUAK wenn AG Verpflichtungen nicht nachkommt

BUAK behält LSt und SV ein und überweist an FA bzw. GKK

BUAK berechnet DB, DZ, KommSt und überweist an FA bzw. Gemeinde

BUAK stellt Lohnzettel aus

Arbeitgeber muss BUAK Werte dennoch in Lohnverrechnung berücksichtigen

37

## Beispiel 1: Berechnung Sonderzahlung - Auszahlung durch BUAK

**BUAK bezahlt auf Grund des Urlaubsverbrauchs an den Arbeitnehmer 2.307,87 €; davon 1.153,93 € laufender Bezug und 1.153,93 sonstiger Bezug. Abrechnung sonstiger Bezug**

<b>Brutto</b>		<b>1.153,93 €</b>
<b>Abzügl. SV</b>	<b>1.153,93 € x 14,9%</b>	<b>-171,94 €</b>
<b>LSt-BmgI</b>		<b>981,99 €</b>
<b>Lohnsteuer</b>	<b>981,99 € x 6%</b>	<b>58,92 €</b>

38

## Beispiel 2: Weihnachtsgeld – Auszahlung durch Arbeitgeber im November 2012 Abrechnung Arbeitgeber (Weihnachtsgeld)

Stundenlohn	11,94 €
Laufender Bezug	1.994,00 €
<b>Weihnachtsgeld (lt. Bau-KV):</b>	
Geleistete Gesamtstunden 1.936 Stunden	
Das Weihnachtsgeld beträgt auf Grund der Berechnung nach dem Bau-KV	2.494,65 €

39

## Fortsetzung Beispiel 2

<b>Berechnung laufender Bezug:</b>		
Bezug Nov. + Zwölftelüberhang	1.994 € + 367,02 €	2.361,02 €
- Sozialversicherung (laufend und Zwölftelüberhang)	1.994 € x 18,9% + 65,69 €	442,56 €
LSt-Bmgl		1.918,46 €
Lohnsteuer	1.918,46 € x 36,5% – 369,18 €	331,06 €

40

## Fortsetzung Beispiel 2

<b>Berechnung sonstiger Bezug- Jahreszwölfstel:</b>		
Laufende Bezüge 01.01.-31.10.		20.256,00 €
+ Zahlung der BUAK - lfd. Bezug		1.153,93 €
+ Novemberlohn		1.994,00 €
Laufende Bezüge 01.01. – 30.11.		23.403,93 €
Jahreszwölfstel	23.403,93 € : 11	2.127,63 €
Weihnachtsgeld		2.494,65 €
- Sozialversicherung	2.494,65 € x 17,9%	- 446,54 €
Sonstige Bezüge innerhalb Jahreszwölfstel:		2.127,63 €
- Sozialversicherung	Anteil für 2.127,63 €	- 380,85 €
- Freibetrag		- 620,00 €
Lohnsteuerbemessungsgrundlage		1.126,78 €
Lohnsteuer	1.126,78 € x 6%	67,61 €
Weihnachtsgeld – netto		1.980,50 €
Jahreszwölfstelüberhang		367,02 €
SV-Jahreszwölfstelüberhang		65,69 €

41

## Abfertigung BV-Kasse - Lohnsteuer

- 6% Lohnsteuer bei Kapitalabfindung durch BV-Kasse (auch bei mehr als 1,53% Beitragsleistung) bzw. Versicherungsunternehmen oder Pensionskasse
- LSt nach Monatstabelle für zusätzl. Abfertigungen für MVK-Zeiträume
- Keine Lohnsteuer bei
  - Übertragung an VersicherungsU zur Rentenauszahlung
  - Übertragung an Pensionskasse
  - nachfolgender Rentenauszahlung

42

# Abfertigung - Lohnsteuer

---

- Bisherige Abfertigungsbesteuerung (6% gem. § 67 Abs. 3 EStG)
  - nicht für DV ab 1.1.2003
  - für DV vor dem 1.1.2003 wenn DN im alten System verbleibt
  - für eingefrorene Ansprüche bis Übertrittsstichtag
  - für nicht übertragene Ansprüche bei Teilübertragung

43

# Beendigung des Dienstverhältnisses

---

- 6%-Begünstigung bis zu einem Viertel der laufenden Bezüge bzw. bis zu bestimmten Zwölftelbeträgen (für freiwillige Abfertigungen)
  - nur für vor dem 1.1.2003 begründete DV
  - Erfassung von freiw. Abfertigungen als sonstiger Bezug
  - lediglich für nicht dem BMVG unterliegende DV bleibt Begünstigung auch in Zukunft

44

# Beendigung des Dienstverhältnisses

---

- Vor dem 1.1.2003 begonnene DV
  - volle Weiterführung der Abfertigung alt - 6% Begünstigung bleibt
  - Einfrieren der gesamten Altabfertigung - 6% nur für alte Abfertigungszeiträume
  - Übertragung des Anspruchs - 6% Begünstigung für drei Monatsgehälter
  - Teilübertragung - 6% Begünstigung nur hinsichtlich des nicht übertragenen Teiles

45

# Diensterfindungen und Verbesserungsvorschläge

---

- Zusätzliches um 15% erhöhtes Sechstel mit 6% begünstigt
- Voraussetzung Verbesserungsvorschlag
  - Sonderleistungen, die über die Dienstpflichten hinausgehen
  - keine Selbstverständlichkeiten zum Inhalt
- 6%-Begünstigung steht auch bei Veranlagung zu

46

# Kündigungsentschädigungen

---

- Erfassung im Monat der Zahlung
- Versteuerung nach Abzug der SV:
  - 1/5 steuerfrei
  - 4/5 LSt nach Monatstarif (gegebenenfalls gemeinsam mit Monatslohn)

47

# Vergleichszahlungen

---

- Grundsätzliche Versteuerung (nach Abzug der SV):
  - 1/5 steuerfrei
  - 4/5 LSt nach Monatstarif (gegebenenfalls gemeinsam mit Monatslohn)
- Für AN im neuen Abfertigungsrecht
  - Vergleich für Zeiträume nach dem BMVG
  - 7.500 Euro mit 6%
  - Überhang 1/5 frei, 4/5 pflichtig

48

# Nachzahlungen

---

- Für das laufende Kalenderjahr:
  - Aufrollung des laufenden Bezuges
- Für abgelaufene Kalenderjahre bis 15.2. des Folgejahres
  - Zurechnung zum Vorjahr
- Für abgelaufene Kalenderjahre nach dem 15.2.
  - Kostenersätze (zB Reisekosten) steuerfrei
  - Gesetzliche und freiwillige Abfertigungen mit festem Steuersatz
  - Rest (nach Abzug der SV):
    - 1/5 steuerfrei
    - 4/5 LSt nach Monatstarif (gegebenenfalls gemeinsam mit Monatslohn)

49

# Ersatzleistungen (UE, UA)

---

- Lohnsteuer: Aufteilung
- Laufende Bezüge nach Tarif
  - wenn neben anderen laufenden Bezüge:  
gemeinsam mit diesen– bei Austritt im Monat  
Verlängerung des Lohnzahlungszeitraumes bis max.  
zum Monatsende
  - anderenfalls Monatstarif nach § 67 (10)
- Sonstige Bezüge
  - Feste Lohnsteuer 6% für 1/6
- Rückerstattung Übergenuss
  - Werbungskosten

50

# Pensionsabfindungen

---

Bis 11.100 Euro  
Barwert  
(Freigrenze ab  
2012)

• Hälftesteuersatz

Über 11.100 Euro  
Barwert

• Versteuerung nach  
Tarif

Überbindung an  
Pensionskasse

• Steuerneutral

51

# Zulagen und Zuschläge

---

- Freibetrag von 360 Euro (540 Euro) für
  - Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrenzulagen
  - (Überstunden)Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit
- 10 Zuschläge zu 50%, max. 86 Euro mtl. für andere Überstunden
- bei Überstundenpauschale grundsätzlich Vereinbarung über Anzahl und Nachweis bzw. Glaubhaftmachung erforderlich, ohne Vereinbarung werden 20 Überstunden angenommen, Überstundenteiler 203
- 25%-iger Teilzeitmehrarbeitszuschlag steuerlich nicht begünstigt

52

# Lohnkonto

---

- Beginn der Lohnkontenführung spätestens am 15. des Monats, der auf den Beginn des Dienstverhältnisses folgt
- Notwendige Eintragungen
  - Arbeitslohn, LSt, SV, Freibeträge usw.
  - bei Betriebsstätten in mehreren Gemeinde die Betriebsstätte
- Ebenfalls in das Lohnkonto aufzunehmen
  - steuerfreie Bezüge (u.a. Auslandstätigkeit, Zukunftssicherungsmaßnahmen, Mitarbeiterbeteiligungen)
  - nicht steuerbare Leistungen (Reisekosten)
  - letztgültige Adresse der Arbeitsstätte
  - Beförderung im Werkverkehr (neu)
  - Erhöhter Pensionistenabsetzbetrag (neu)
- Zum Lohnkonto zu nehmen
  - Antrag auf Pendlerpauschale
  - Erklärung für Zuschuss Kinderbetreuungskosten
- Kein Lohnkonto für Politikerbezüge bis 200 € mtl.

53

# Lohnzettel und Beitragsgrundlagennachweis

---

- Lohnzettel bei Beendigung des DV
  - Lohnzettel neu bis Beendigung dv (arbeitsrechtliches Ende)
- Lohnzettel Insolvenzverfahren
  - bei Konkurseröffnung bis Ende des zweitfolg. Mo
  - bei Auszahlung von Insolvenz-Entgelt und Quotenforderung bis 31. Jänner des folg. Jahres (wenn Auszahlung für abgelaufenes Jahr, dann bis Ende des dem Auszahlungsquartal folgenden Kalendermonats)
- Lohnzettel an Arbeitnehmer
  - Formular L 16
  - bei Beendigung des DV
  - auf Verlangen des Arbeitnehmers

54

# Lohnzettel und Beitrags- grundlagennachweis

---

- Zwei Lohnzettel bei zwei Dienstverhältnissen zum selben AG
- Ein einheitlicher Lohnzettel bei Ende des einen und Beginn des neuen Dienstverhältnisses beim selben AG innerhalb desselben Monats
- Korrigierter Lohnzettel, wenn Beitragsgrundlagen bei Beendigung noch nicht feststehen (z.B. Urlaubersatzleistung, Nachzahlung)
- Berichtigter Lohnzettel bei Änderung Bemessungsgrundlage oder Steuer nach Ausstellung (insbes. Nachzahlung bis 15.2.) innerhalb von 2 Wochen

55

# Mitteilung für Honorare

---

- Für folgende Personen und Personenvereinigungen (-gemeinschaften)
  - Aufsichtsräte, Verwaltungsräte, Stiftungsvorstände
  - Bausparkassen und Versicherungsvertreter
  - Vortragende, Lehrende, Unterrichtende
  - Kolporteurs und Zeitungszusteller
  - Privatgeschäftsvermittler
  - Funktionäre von öff.-rechtl. Körperschaften
  - Freie Dienstnehmer

56

# Mitteilung für Honorare

---

- Verpflichtende Ausstellung von Mitteilungen
  - elektronisch bzw. Formular E 18
  - bis Ende Februar bzw. Ende Jänner des Folgejahres
  - Übermittlung über ELDA oder Statistik Austria
- Keine Mitteilung für Bagatellfälle
  - Honorar im Einzelfall nicht mehr als 450 Euro
  - Honorar im Kalenderjahr nicht mehr als 900 Euro

57

# Neue Mitteilung für Auslandszahlungen

---

Für Zahlungen ins Ausland mit Inlandsbezug

- sonstige selbständige Leistungen
- Vermittlungsleistungen
- kaufmännische und technische Beratungen

Keine Mitteilung

- Zahlung max 100.000 € pro Jahr und Empfänger
- Steuerabzug für beschränkte Steuerpflicht
- ausländische KöSt max um 10% unter inländischer KöSt

Verpflichtende Ausstellung von Mitteilungen

- elektronisch bzw. Formular
- bis Ende Februar bzw. Ende Jänner des Folgejahres
- erstmals für Zahlungen 2011 im Jahr 2012

58

# Auftraggeberhaftung bei Bauleistungen

---

- Seit 1.7.2011 Auftraggeberhaftung analog zur SV wenn die Erbringung von Bauleistungen an anderes Unternehmen weiter gegeben wird
- Haftung wird bei erfolgloser Exekution beim Schuldner oder bei dessen Insolvenz schlagend
- Höhe: bis max. 5% des Werklohnes
- Bauleistungen: Herstellung, Instandsetzung, Instandhaltung, Reinigung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken
- Entfall der Haftung
  - wenn Auftragnehmer in Liste der haftungsfreistellenden Unternehmen oder
  - wenn Auftraggeber 5% des Werklohnes an das Dienstleistungszentrum bei der Wr. GKK überweist (Überweisung gemeinsam mit 20% SV)
  - Automatische Aufteilung SV:LSt=80:20 oder laut Verrechnungsweisung (AGH SV, AGH-LSt)

59

# Übersicht

---

- Überblick über die Änderungen 2010
- Änderungen in der Lohnsteuer
- Änderungen in der SV
- Änderungen bei DB, DZ, KommSt

60

# SV - Meldepflichten

---

- Seit 1.1.2008 Anmeldung der Dienstnehmer (auch der fallweise Beschäftigten) vor Arbeitsantritt (2 Varianten)
- Vollanmeldung vor Arbeitsantritt
  - vollständige Anmeldung
  - bei Nichtantritt der Beschäftigung: Storno
- Anmeldung in 2 Schritten
  - vor Arbeitsantritt Mindestangabenmeldung mit DG-Kontonr., Name, SV Nr., Tag und Ort des Arbeitsantritts; für fallweise Beschäftigte Mindestangabenmeldung für max 6 Tage möglich
  - innerhalb von 7 Tagen ab Arbeitsbeginn Nachmeldung der fehlenden Angaben

61

# E-Card und Service-Entgelt

---

- Service-Entgelt für E-Card ersetzt Krankenscheingebühr
- Service-Entgelt 10 € (jeweils am 15.11.; N89) einzuheben für alle krankenversicherten
  - Dienstnehmer, Lehrlinge, freie DN
  - Ehegatten oder Lebensgefährten
- Kein Service-Entgelt für
  - DN die am 15.11. kein Entgelt erhalten
  - DN die krankheitsbedingt weniger als Hälfte des Entgelts erhalten
  - geringfügig Beschäftigte DN
  - im 1. Quartal des Folgejahres Pensionsberechtigte
  - als Angehörige geltende Kinder

62

# Geringfügig Beschäftigte

---

## Dienstnehmer

- Summe aller ASVG-Entgelte bei allen DG  $\leq 376,26$  €: Keine Pflichtversicherung
- Summe aller ASVG-Entgelte bei allen DG  $\geq 376,26$  €: Pflichtversicherung KV, PV

## Dienstgeber

- Summe der mtl. Entgelte aller beim DG geringfügig Beschäftigten  $\leq 564,39$  € : nur Unfallversicherung 1,4%
- Summe der mtl. Entgelte aller beim DG geringfügig Beschäftigten  $> 564,39$  €: Dienstgeberabgabe 16,4% + 1,4% UV = 17,8%

63

# Dienstleistungsscheck

---

## □ Anwendungsbereich

- Dienstverhältnisse von arbeitsberechtigten Personen mit natürlichen Personen
- für haushaltstypische Dienstleistungen (Reinigung, Kinderbeaufsichtigung, Gartenarbeiten usw.)
- für längstens einen Monat (aber mit der Möglichkeit dies immer wieder zu verlängern)
- Entgelt unter der Geringfügigkeitsgrenze
- Entlohnung mit Dienstleistungsscheck
- Kosten: 1,4% UV-Beitrag, 0,6% Verwaltungskosten

## □ Vorgangsweise

- Kauf von Dienstleistungsschecks durch AG (bei SV, Post, Trafik) um 5,10 € bzw. 10,20 €

64

# Beitragsgrundlage

---

- Dienstnehmerbegriff unverändert
- Entgeltbegriff unverändert
  - Summe der Geld- und Sachbezüge auf die der DN/Lehrling Anspruch hat
  - Seit 1.5.2011 Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz zur Sicherstellung der Bezahlung des Grundlohns durch in- und ausländische Dienstgeber

65

## Lohn- und Sozialdumping (seit 1.5.2011)

---

Kontrolle aller in Österreich tätigen in- und ausländischen Firmen

Kontrolle ob mindestens gesetzlicher bzw. kollektivvertraglicher Grundlohn für jeweilige Tätigkeit (inkl. Überstundengrundlohn, aber ohne Zuschläge, Zulagen, Sonderzahlungen) bezahlt wird

Bereithaltung der Unterlagen in deutscher Sprache

Kontrolle durch Finanzpolizei, die die Ergebnisse dem Kompetenzzentrum bei der Wiener GKK übermittelt

Inländische Unternehmen werden diesbezüglich auch von der GKK überprüft, Bauunternehmen auch von der BUAK

Verjährungsfrist 1 Jahr (ab Beendigung des rechtswidrigen Zustandes)

# Lohn- und Sozialdumping

---

## Konsequenzen

- Verweigerung der Einsichtnahme oder Übermittlung von Unterlagen
  - Grundsätzlich 500 € bis 5.000 €
  - Im Wiederholungsfall 1.000 € bis 10.000 €
- Unterentlohnung von max. 3 AN
  - Grundsätzlich 1.000 € bis 10.000 €
  - Im Wiederholungsfall 2.000 € bis 20.000 €
- Unterentlohnung von mehr als 3 AN
  - Grundsätzlich 2.000 € bis 20.000 €
  - Im Wiederholungsfall 4.000 € bis 50.000 €
- Ausländische Unternehmen
  - Untersagung der Tätigkeit im Inland für 1 Jahr

## Abstandnahme von Bestrafung durch BH

- Geringfügige Unterschreitung des Grundlohns +
- Einmalige Unterschreitung des Grundlohns +
- Nachzahlung der Unterentlohnung

67

# Beitragsgrundlage

---

## □ Befreiungen unverändert

- Beiträge an BV-Kassen
- Fehlgeldentschädigungen 14,53 Euro
- Zukunftssicherungsmaßnahmen 300 Euro
- Mitarbeiterbeteiligungen 1.460 Euro
- Zinersparnisse 7.300 Euro
- Reisekosten (wie bei LSt)

68

# Beitragssätze

---

- Beitragssätze 2011
  - Arbeiter A1: 17,20%, DN, 20,65% DG
  - Angestellte D1: 17,07% DN, 20,78% DG
  - Freie Dienstnehmer: 17,62% DN, 22,81% DG
- Senkung bei älteren Dienstnehmern
  - IESG entfällt für DN ab 60
  - UV-Beitrag entfällt für DN ab 60 (Beitragsgruppe A4u, D4u)
  - Entfall AIV ab 58 wenn das 58. Lebensjahr vor dem 1.6.2011 vollendet wurde (57, wenn 57. Geburtstag vor dem 1.9.2009)
- Senkung AIV für niedrige Einkommen (neue Werte 2012)
  - bis 1.186 Euro: 0% AIV (N25a)
  - über 1.186 bis 1.294 Euro: 1% AIV (N25b)
  - über 1.294 bis 1.456 Euro: 2% AIV (N25c)
  - über 1.456 Euro: 3% AIV (Normalsatz)
- Begünstigung Lehrlinge unverändert
  - in ersten beiden Lehrjahren kein KV-Beitrag
  - Lehrlinge generell kein UV, kein IESG

69

# Höchstbeitragsgrundlagen

---

## Laufende Bezüge

- monatlich: 4.230 €
- täglich: 141 €

## Sonderzahlungen

- Insgesamt: 8.460 €

70

# Schwerarbeitsverordnung

---

- Allgemeines Pensionsgesetz
  - seit 2007 Schwerarbeitspension statt Frühpension
  - frühestens nach Vollendung des 60. Lebensjahres, wenn und sobald 540 Versicherungsmonate (45 Jahre) vorliegen und mindestens 120 Monate Schwerarbeit innerhalb der letzten 240 Kalendermonate vor dem Pensionsstichtag vorhanden sind
- Schwerarbeitsverordnung seit 1.1.2007
  - Meldung der Schwerarbeitszeiten durch DG für Männer ab 40, Frauen ab 35 via ELDA
  - jährlich bis Ende Februar des folgenden Kalenderjahres
  - Meldung der Schwerarbeitstätigkeit, Namen und SV-Nr, Dauer der Tätigkeiten
  - Schwerarbeitsmonat wenn mindestens an 15 Tagen im Kalendermonat Schwerarbeit geleistet wurde

71

# Schwerarbeitsverordnung

---

- Schwerarbeit
  - Schicht- und Wechseldienst auch während der Nacht (mind. 6 h an 6 Tagen im Monat)
  - Hitze und Kälte
  - chemische oder physikalische Einflüsse und daraus resultierender Erwerbsminderung von mind. 10%
  - schwere körperliche Arbeit laut Liste (Männer 2000, Frauen 1400 Kilokalorien)
  - berufsbedingte Pflege von erkrankten oder behinderten Menschen mit bes. Pflegebedarf
  - Minderung der Erwerbsfähigkeit von mind. 80% bzw. Pflegegeldstufe 3
  - Zeiten nach dem NSchG

72

# Zuschüsse durch die AUVA

---

- Bei Unfällen (Arbeits- und Freizeitunfälle)
  - Zuschuss von 50% des fortgezahlten Entgelts für max. 42 Kalendertage je Arbeitsjahr
  - Antragstellung nach Ende der Entgeltfortzahlung, spätestens binnen 2 Jahren
  - Arbeitsunfähigkeit dauert länger als 3 Kalendertage
  - unfallversicherter DN
  - Unternehmer beschäftigt max. 50 DN
  - Formulare und [www.sozialversicherung.at](http://www.sozialversicherung.at)

73

# Zuschüsse durch die AUVA

---

- Bei Krankenständen
  - Zuschuss von 50% des fortgezahlten Entgelts für max. 42 Kalendertage je Arbeitsjahr, für die ersten 10 Kalendertage erfolgt keine Erstattung (lt. OGH also vom 11. bis zum 52. Tag)
  - Krankenstand dauert länger als 10 aufeinander folgende Kalendertage
  - Unternehmer beschäftigt max. 50 DN
  - Dienstnehmer erhält Entgeltfortzahlung
  - Formulare und [www.sozialversicherung.at](http://www.sozialversicherung.at)

74

## Bonus-Malus

---

- Bonus-Malus-System wurde mit 1.9.2009 aufgehoben
- Am 31.8.2009 bestehende Bonusfälle bleiben aufrecht
  - Entfall des AIV-Beitrages von 3% wenn DN bei Einstellung das 50. Lebensjahr vollendet hatte
  - Eigne Betragsgruppen (Arbeiter: J1, J1a, J1I, Angestellte: Y1, Y1e, Y1p)
- Bei Beendigung von Dienstverhältnissen nach dem 31.8.2009 fällt kein Malus mehr an

75

## Abfertigung - Beitrag an BV-Kasse

---

- 1,53% des monatlichen Entgelts einschl SoZa (bei geringfügig Beschäftigten jährliche Zahlung mit Zuschlag von 2,5% möglich)
- Echte und (seit 2008) freie Dienstnehmer
- an KV-Träger zu Weiterleitung an BV-Kasse
- erster Monat beitragsfrei
- Grundlage = Entgelt
  - keine Höchstbeitraggrundlage
  - keine Geringfügigkeitsgrenze
  - auch von Ersatzleistungen, KE, Vergleichen
  - Verrechnungsgruppe N 98 (Zuschlag: N97)

76

# Altersteilzeitgeld

---

- Altersteilzeitvereinbarungen vor dem 1.9.2009 laufen unverändert weiter (ausgen. Auswirkungen Korridorpenion, neue Zahlungsweise und Tariflohnindexerhöhung)
- Grundlegende Änderungen mit 1.9.2009 u.a. in Bezug auf Anspruchsalter, Ersatzkrafteinstellung, geblockte Altersteilzeit, Höhe, Auszahlungsmodus
- Punktuelle Änderungen mit 2011
  - Antrittsalter (7 Jahre vor Regelpensionsalter)
  - Ersatzrate bei geblockter Altersteilzeit (AMS-Ersatz 50%)

77

# Neu gegründete Betriebe

---

Befreiung von UV und WBF für neu gegründete Unternehmen – Erweiterung für Betriebsgründungen ab 2011

- Anspruchszeitraum für Befreiung auf 3 Jahre ausgeweitet (Kalendermonat der Neugründung und folgende 35 Kalendermonate)
- Befreiung allerdings weiterhin nur für 12 Monate ab der Einstellung und nur für die ersten 3 Arbeitnehmer
- Ab dem 4. Arbeitnehmer Anspruchszeitraum nur innerhalb der ersten 12 Kalendermonate

78

## Beispiel Befreiung Neufög (UV, WBF, DB, DZ)

---

- Neugründung 1.10.2012
- Eintritt Dienstnehmer
  - A 1.10.2012
  - B 1.1.2013
  - C 1.3.2013
  - D 1.9.2013
  - E 1.12.2013
- Befreiung nach dem Neufög
  - A bis 30.9.2013
  - B bis 31.12.2013
  - C bis 28.2.2014
  - D bis 30.9.2013
  - E keine Befreiung

79

## AMF-Beihilfe für Ein-Personen-Unternehmen (EPU)

---

### Voraussetzungen

- erstmalige Beschäftigung eines DN (ausgen. frühere Beschäftigung von Lehrlingen oder geringfügig Beschäftigten) oder (neu) erstmals wieder Beschäftigung eines DN nach 5 Jahren (DV bis 2 Monate unbeachtlich)
- DG muss GSVG vollversichert sein
- DN muss bei AMS seit 2 Wo oder nach Ausbildung arbeitssuchend sein
- DV von mind. 50% der KV-Wochenstunden
- Dauer des DV länger als 2 Monate (bisher: 1 Monat)
- nicht gefördert wenn Lehrling, freier DN, Mitglied der GF oder Angehöriger

80

# Beihilfe für Ein-Personen- Unternehmen (EPU)

---

## Förderung

- Ansuchen an AMS innerhalb von 6 Wochen nach Beginn des DV
- Förderung für DN iHv 25% des laufenden Bruttomonatsentgelts (ohne SoZa, ÜSt, Provisionen, Reisekosten usw)
- Förderung max. für 1 Jahr
- Befristung der Förderung bis 31.12.2013 (letztmöglichster Beginn eines geförderten Dienstverhältnisses: 1.11.2013)

81

# Auftraggeberhaftung Bau

---

- Haftung für SV-Beiträge bei Weitergabe von Aufträgen im Baubereich an Subunternehmer
- Betroffen: Unternehmen die gem. § 19 Abs. 1a UStG einen Auftrag im Baubereich an ein anderes Unternehmen weiter geben
- Bauleistungen: Herstellung, Instandsetzung, Instandhaltung, Reinigung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken
- Haftung tritt ein, wenn der Auftraggeber eine Niederlassung in Ö hat und die DN des Subunternehmers in Ö der SV unterliegen
- Haftung für alle SV-Beiträge des Subunternehmers
- Höhe der Haftung mit 20% des Werklohnes begrenzt

82

# Auftraggeberhaftung Bau

---

- Befreiung von der Haftung durch schuldbefreiende Überweisung von 20% des Werklohns an das Dienstleistungszentrum der Wiener GKK
  - wird auf Konto des DG verbucht (Vermerk „AGH SV“), Guthaben können verrechnet oder ausbezahlt werden
  - elektronische Kontoeinsicht durch WEBEKU
- Befreiung von der Haftung wenn Unternehmen in Gesamtliste der haftungsfreistellenden Unternehmen
  - 3 Jahre Tätigkeit im Baugewerbe (laut Steuererkl.)
  - keine Beitragsrückstände, rechtzeitige Beitragsnachweisungen
  - keine sonstigen Bedenken
  - Antrag bei Dienstleistungszentrum der Wiener GKK (Tel. 01/60122-2392, dlz-agh@wgkk.at)

83

# Übersicht

---

- Überblick über die Änderungen 2010
- Änderungen in der Lohnsteuer
- Änderungen in der SV
- Änderungen bei DB, DZ, KommSt

84

# Dienstgeberbeitrag (DB)

---

- Unverändert: 4,5%
- Freibetrag
  - Bis zu einem Betrag von 1.460 Euro
  - sind als Freibetrag abzuziehen 1.095 Euro
- Seit 1.1.2010 DB-Pflicht auch für Gehälter und sonstige Vergütungen der freien DN
- Befreiung der Arbeitslöhne von Dienstnehmern ab dem 60. Lebensjahr (ab Folgemonat)
- Befreiung für Auslandstätigkeiten
  - 60% der laufenden Bezüge (für „Altfälle“ 2012 noch 33%)
- Befreiung für neu gegründete Unternehmen
  - Anspruchszeitraum für Befreiung auf 3 Jahre ausgeweitet (Kalendermonat der Neugründung und folgende 35 Kalendermonate)
  - Befreiung allerdings weiterhin nur für 12 Monate ab der Einstellung und nur für die ersten 3 Arbeitnehmer
  - Ab dem 4. Arbeitnehmer Anspruchszeitraum nur innerhalb der ersten 12 Kalendermonate

85

# Dienstgeberbeitrag (DB)

---

- Unveränderte Judikatur zu Gesellschafter-GF
  - Eingliederung in den betrieblichen Organismus als Hauptkriterium für DB/DZ/KommSt-Pflicht
  - Laufende Entlohnung und Unternehmerrisiko nur sekundär von Bedeutung
- Judikatur und Erlasslage zur Beitragsgrundlage von Ges-GF und freie DN mit Auswirkung auf DB, DZ und KommSt
  - Pauschale Kostenersätze (Km-Geld, Tagesgeld, Nächtigungsgeld) sind DB-, DZ-, KommSt-pflichtig
  - Tatsächlich (belegmäßig) nachgewiesene Aufwendungen für Reisen (zB Bahnticket, Flugticket) oder Nächtigung (zB Hotelrechnung) erhöhen dagegen nicht die Bemessungsgrundlage

86

# Zuschlag zum DB (DZ)

---

- DZ-Sätze 2012 (Senkung DZ Steiermark)
  - in Wien: 0,40%
  - in NÖ: 0,40%
  - in OÖ: 0,36%
  - in Salzburg: 0,42%
  - in Tirol: 0,43%
  - in Vorarlberg: 0,39%
  - in Kärnten: 0,41%
  - in Steiermark: 0,39%
  - in Bgld: 0,44%
- Seit 1.1.2010 DZ-Pflicht für Gehälter und sonstige Vergütungen der freien DN
- Befreiung der Arbeitslöhne von Dienstnehmern ab dem 60. Lebensjahr (ab Folgemonat)
- Befreiung für Auslandstätigkeiten (wie DB)
- Befreiung für neu gegründete Unternehmen (wie DB)

87

# Kommunalsteuer

---

- Unverändert: 3%
- Freibetrag (auch bei mehreren Betriebsstätten)
  - Bis zu einem Betrag von 1.460 Euro
  - sind als Freibetrag abzuziehen 1.095 Euro
- Seit 1.1.2010 KommSt für Gehälter und sonstige Vergütungen der freien DN
- Steuererklärungen elektronisch im Wege von FinanzOnline (ab 100.000 Umsatz)
  - bis Ende März des Folgejahres
  - bei Schließung einer Betriebsstätte binnen 1 Mo
- Befreiung für Auslandstätigkeiten (wie DB)
- Keine Befreiung für Dienstnehmer ab 60 und keine Befreiung für neu gegründete Unternehmen

88

# Dienstgeberabgabe Wien

---

- Höhe je Dienstnehmer und für jede angefangene Woche eines bestehenden Dienstverhältnisses
  - 0,72 Euro
- Rückerstattung für Kleinbetriebe
  - wenn Summe der Entgelte max. 218,02 € mtl und Einkommen max. 2.180,19 € mtl.
  - Erhöhung der Grenzwerte für Ehegatten um 20%, je Unterhaltspflichtigem um je 10%

89

# Behinderteneinstellungsgesetz

---

Ausgleichstaxe  
(abhängig von  
der Anzahl der  
Arbeitnehmer)

- |                             |       |
|-----------------------------|-------|
| • 0-24 Arbeitnehmer         | 0 €   |
| • 25-99 Arbeitnehmer        | 232 € |
| • 100-399 Arbeitnehmer      | 325 € |
| • 400 und mehr Arbeitnehmer | 345 € |

Prämie für in  
Ausbildung  
befindliche  
begünstigte  
Behinderte

- 232 € monatlich

90

# Lohnpfändung

---

## Allgemeiner Grundbetrag

- monatlich 814,00 €
- wöchentlich 190,00 €
- täglich 27,00 €

## Erhöhter allgemeiner Grundbetrag

- monatlich 950,00 €
- wöchentlich 221,00 €
- täglich 31,00 €

91

# Lohnpfändung

---

## Unterhaltsgrundbetrag

- monatlich 162,00 €
- wöchentlich 38,00 €
- täglich 5,00 €

## Pfandschutzobergrenze

- monatlich 3.240,00 €
- wöchentlich 760,00 €
- täglich 108,00 €

92